

## 2. Kernprozesse

23. Begleitung und Betreuung

232.4 Taxordnung Wohnheim

### 1. Intern wohnendes Klientel

#### 1.1. Klientel mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich

##### a) Wohnen: Vollpension

##### b) Hilflosenentschädigung (HE) der IV / AHV

Die Hilflosenentschädigung soll Menschen mit einer Behinderung eine unabhängige Lebensführung ermöglichen. Sie ist für die Kosten bestimmt, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigen oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Die Hilflosenentschädigung der Klientel steht deshalb dem Wohnheim zu. Diese wird zusätzlich zu den Taxen a) in Rechnung gestellt.

Hilflosenentschädigung (Stand 1.1.2019)	IV-Rentner	AHV Rentner	Rückerstattung bei Abwesenheit
Hilflosigkeit leichten Grades	CHF 119/Monat	CHF 237/Monat	Bei Abwesenheit (siehe 4.) wird der entsprechende Tagessatz der HE pro Abwesenheitstag rückerstattet.
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF 296/Monat	CHF 593/Monat	
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF 474/Monat	CHF 948/Monat	

#### 1.2. Klientel mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich

- Wohnen: Vollpension gemäss Vorgaben der kantonalen IVSE-Verbindungsstellen oder gemäss der Kostenübernahmegarantie
- Ferien- und Entlastungsaufenthalte: gemäss Vorgaben der kantonalen IVSE-Verbindungsstellen oder gemäss der Kostenübernahmegarantie.
- Hilflosenentschädigung (HE) der IV/AHV  
Bei Aufenthalt in einer Wohneinrichtung der Genossenschaft Rotacker wird die Hilflosenentschädigung der Klientel zusätzlich zu den Taxen a) verrechnet

### 2. Extern wohnendes Klientel mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich

- Mittagessen in der Genossenschaft Rotackers
  - selbständig (ohne HE) CHF 15.00 pro Essen
  - mit Betreuung (mit HE) CHF 15.00 pro Essen plus 50% eines Tagesansatzes der Hilflosenentschädigung (HE)
- Transporte pro Fahrt / Klient bis zu 50 km
  - Sammeltransporte CHF 0.70 / km plus CHF 8.00 / Std.
  - Einzeltransporte CHF 0.70 / km plus CHF 60.00 / Std.

Freigabe durch	Erstellt von	Bearbeitet durch	Datum	Version	Geändert am	von
Geschäftsführung / nbo	Nadia Boscardin	A.-M. Eggenberger	09.10.2017	Version 1.21	30.01.2023	aeg

**2. Kernprozesse**

23. Begleitung und Betreuung

232.4 Taxordnung Wohnheim

**3. Erläuterungen zum Wohnen und den Taxen**

Die Klientel wird in Einzelzimmern untergebracht. Die Gruppeneinteilung und Zimmerzuteilung erfolgt durch die Genossenschaft Rotacker. Allfällige Wünsche und Bedürfnisse sowie der individuelle Betreuungsbedarf der Klientel wird berücksichtigt.

In der Vollpension inbegriffen sind:

- Möbliertes Zimmer (es dürfen auch eigene Möbel mitgebracht werden)
- Morgen-, Mittag- und Nachtessen (gemäss AHV-Ansätzen)
- Betreuung, Förderung und Beratung durch qualifiziertes Personal (inkl. Tagesstruktur)
- Pflegerische Betreuung (leichte Pflege)
- Regelmässige Aufbereitung der privaten Wäsche
- Periodische Grundreinigung Zimmer und Wohngruppenräumlichkeiten
- Teilnahme an internen Anlässen
- Mitbenützung der für die Klientel vorgesehenen Infrastruktur
- Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser
- Allgemeine Radio- und Fernseh-Gebühren, wie im Vertrag festgehalten

Nicht in der Vollpension inbegriffen und separat in Rechnung gestellt werden:

- Ausgaben für Ausflüge, Ausgang, Ferienaufenthalte, monatliches Taschengeld
- Toilettenartikel, Inkontinenzartikel, Pedicure, Coiffeur, usw.
- Flicken und Bezeichnung der Privatwäsche inkl. Material
- Gebühren für allfällige Internetgebühren und Zusatzleistungen TV

Spezielle Leistungen für die Klientel, die von Dritten in Rechnung gestellt werden oder von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) zu übernehmen sind, sind in der Vollpension nicht inbegriffen. Allfällige an die Klientel adressierte Rechnungen, werden an deren gesetzliche Vertretung weitergeleitet oder der Klientel verrechnet.

Die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, dem Wohnheim nebst den Pensionskosten, für Neuanschaffungen von Kleidern und Wäsche, für aussergewöhnliche Kosten im Krankheitsfall, Kostenersatz zu leisten. Für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden an der Einrichtung des Wohnheims oder an andere Heimbewohner hat das Wohnheim eine Kollektivhaftpflichtversicherung.

**4. Rückerstattung bei Abwesenheit von interner Klientel mit Wohnsitz im Kanton Zürich****4.1. Definition Abwesenheitstag**

Abwesenheit in der Nacht verbunden mit Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten, und zwar sind folgende Varianten möglich:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Freigabe durch	Erstellt von	Bearbeitet durch	Datum	Version	Geändert am	von
Geschäftsführung / nbo	Nadia Boscardin	A.-M. Eggenberger	09.10.2017	Version 1.21	30.01.2023	aeg



**2. Kernprozesse**

23. Begleitung und Betreuung

232.4 Taxordnung Wohnheim

**4.2. Höhe der Rückerstattung**

Bei ganztägiger Abwesenheit infolge Wochenenden, Feiertagen, Ferien, Klinik- oder Kuraufenthalten sowie Krankheit werden gemäss den Vorgaben des Kantonalen Sozialamtes CHF 20.00/Tag zurückerstattet plus den entsprechenden Tagessatz der Hilflosenentschädigung.

**5. Hilflosenentschädigung / Ergänzungsleistungen**

Sie wird monatlich aufgrund der Anwesenheitstage der gesetzlichen Vertretung in Rechnung gestellt.

Die gesetzliche Vertretung ist verpflichtet, der Klientel zustehende Hilflosenentschädigungen sowie Änderungen des Grades der Hilflosigkeit der Genossenschaft Rotacker zu melden. Allfällige Ansprüche werden rückwirkend in Rechnung gestellt.

**5.1. Ergänzungsleistungen (EL) zur IV / AHV**

Die Ergänzungsleistungen helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht ein rechtlicher Anspruch. Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen kann frühestens mit dem Einreichen des offiziellen Antragsformulars bei der Zweigstelle der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt der Wohngemeinde entstehen.

**6. Transportkosten für intern wohnendes Klientel an Wochenenden**

Hin- und Rücktransporte an Wochenenden, Feiertagen sowie bei Ferien sind grundsätzlich durch die Angehörigen oder die gesetzliche Vertretung zu organisieren.

Von der Genossenschaft Rotacker durchgeführte Transporte und Begleitungen werden der Klientel wie folgt in Rechnung gestellt:

- Zone 1: Raum Wallisellen (bis 5 km) CHF 60.00 / Stunde ohne Spesen pro km
- Zone 2: ausserhalb Wallisellen (über 5 km) CHF 60.00 / Stunde plus CHF 0.70 pro km

**7. Sonderleistungen für intern wohnendes Klientel**

Begleiddienste für die Klientel, beispielsweise für Arzt- und Therapiebesuche, erfolgen in der Regel in Absprache mit den der gesetzlichen Vertretung und der Bezugsperson der Wohngruppe.

Begleiddienste, die von der Genossenschaft Rotacker durchgeführt werden und medizinisch oder therapeutisch notwendig sind, werden der Klientel wie folgt in Rechnung gestellt, sofern sie bei der EL (siehe 5.1.

Ergänzungsleistungen zur IV / AHV) geltend gemacht werden können:

- Zone 1: Raum Wallisellen (bis 5 km) CHF 60.00 / Stunde ohne Spesen pro km
- Zone 2: ausserhalb Wallisellen (über 5 km) CHF 60.00 / Stunde plus CHF 0.70 pro km

Freigabe durch	Erstellt von	Bearbeitet durch	Datum	Version	Geändert am	von
Geschäftsführung / nbo	Nadia Boscardin	A.-M. Eggenberger	09.10.2017	Version 1.21	30.01.2023	aeg

**2. Kernprozesse**

23. Begleitung und Betreuung

232.4 Taxordnung Wohnheim

**8. Zimmerpreise**

4 Zimmer ohne Bad à	CHF 879.00	+ CHF 4'071.00 Grundbetreuung / Kostgeld / Infrastruktur	= Total	CHF 4'950.00
6 Zimmer mit Bad à	CHF 1'035.00	+ CHF 4'071.00 Grundbetreuung / Kostgeld / Infrastruktur	= Total	CHF 5'106.00
4 Zimmer mit Bad à	CHF 1'060.00	+ CHF 4'071.00 Grundbetreuung / Kostgeld / Infrastruktur	= Total	CHF 5'131.00
1 Zimmer mit Bad à	CHF 1'097.00	+ CHF 4'071.00 Grundbetreuung / Kostgeld / Infrastruktur	= Total	CHF 5'168.00

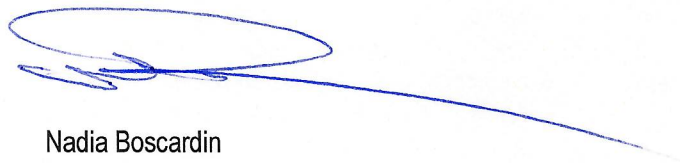
## Inkrafttreten der Taxordnung

Der gesamte Vorstand hat dieser Taxordnung am 22.03.2023 zugestimmt. Sie tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Wallisellen, 30. Januar 2023



Doman O. Obrist  
Vorstandspräsident



Nadia Boscardin  
Geschäftsführung

Freigabe durch	Erstellt von	Bearbeitet durch	Datum	Version	Geändert am	von
Geschäftsführung / nbo	Nadia Boscardin	A.-M. Eggenberger	09.10.2017	Version 1.21	30.01.2023	aeg